

Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie GlücksSpirale für die Ziehung am 07. März 2026

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die GlücksSpirale-Ziehung am 07. März 2026 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben.

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan wird für die Ziehung am **07. März 2026** um zwei zusätzliche Gewinnklassen erweitert. Verlost werden von allen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks zusammen folgende Gewinne:

**- 10 x 100.000,- Euro
- 100 x 10.000,- Euro**

Gesamtwert = 2.000.000,- Euro.

(2) Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen kann sich aus organisatorischen Gründen jeweils noch reduzieren, was ohne Auswirkung auf die Anzahl der auszulosenden Gewinne ist.

(3) Gewinne können alle Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im folgenden „Gesellschaft“ genannt), zu der oben genannten Ziehung Spielverträge über die Teilnahme an der GlücksSpirale abgeschlossen haben.

(4) Teilnahmeberechtigt sind auch Mehrwochenspielverträge aus vorausgegangenen Ziehungen inklusive GlücksSpirale-Anteilslose, deren Laufzeit die oben genannte Ziehung miteinschließt. Mit einem anteiligen Los können die Gewinne der Sonderauslosung nur anteilig dem Spieleinsatz entsprechend gewonnen werden.

(5) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird nicht erhoben.

(6) Ein Gewinn im Wert von 100.000,- Euro schließt einen Gewinn im Wert von 10.000,- Euro in der Block-Sonderauslosung aus und umgekehrt. Gewinne in einer anderen Gewinnkategorie der GlücksSpirale können gleichzeitig erzielt werden.

§ 2 Zulosung der Gewinne auf die teilnehmenden Unternehmen

(1) Die Zulosung der Sonderauslosungsgewinne auf die einzelnen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erfolgt nach dem Anteil der einzelnen Blockpartner am aktuellen GlücksSpirale-Fondsbestand.

(2) Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG Münster ermittelt nach dem letzten Annahmeschluss am Samstag, dem 07. März 2026 in einer notariellen Zulosung die Blockpartner, die einen oder mehrere dieser Gewinne erhalten.

(3) Vor der Zulosung werden Losnummern im Zahlenbereich von 0 000 bis 9 999 an die Blockpartner vergeben. Die Losnummernvergabe erfolgt im Verhältnis des Anteils der einzelnen Blockpartner am aktuellen GlücksSpirale-Fondsbestand.

(4) Die Zulosung erfolgt unter Verwendung eines elektrischen Ziehungsgeräts. Für die zusätzlichen Gewinnklassen werden so viele 4-stellige Gewinnzahlen gezogen, wie lt. Gewinnplan / Gewinnanzahl vorgesehen sind. Für die am 07. März 2026 durchzuführende Sonderauslosung werden folglich 110 vierstellige Gewinnzahlen für die Verlosung gezogen.

(5) Das Ergebnis der durch diese Zulosung ermittelten Gewinnverteilung wird anschließend allen teilnehmenden Unternehmen über die DLTB-Clouds (Google und Microsoft Azure) bereitgestellt.

(6) Sofern ein oder mehrere Gewinne auf die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg entfallen sind, wird die Sonderauslosung gemäß § 3 durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Sonderauslosung bei der Gesellschaft

(1) Mit der Gewinnermittlung für die zugelosten Gewinne der Sonderauslosung wird in Baden-Württemberg am Montag, dem 09. März 2026, ab ca. 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 10:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Zentrale der Gesellschaft in Anwesenheit einer behördlichen Aufsicht oder einer Notarin oder eines Notars begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt. Über den Ablauf werden von der Aufsicht oder von der Notarin oder vom Notar Protokolle erstellt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Vertretung fortgesetzt.

(3) Bei Durchführung der Sonderauslosung mittels der elektronischen Gewinnermittlung wird zunächst die Anzahl aller teilnahmeberechtigten Spielaufträge festgestellt und in einem Protokoll zusammengefasst. Anschließend werden in einem weiteren Schritt nach einer PC-Dateneingabe (Anzahl der der Gesellschaft zugelosten und zu ermittelnden Gewinne) durch den zertifizierten Zufallszahlengenerator diejenigen Spielaufträge ermittelt, auf welche die Gewinne der Sonderauslosung entfallen.

Eine manuelle Gewinnermittlung wird alternativ nur dann durchgeführt, falls eine elektronische Gewinnermittlung z.B. aus technischen Gründen nicht möglich ist. Im Falle der manuellen Gewinnermittlung werden die gewinnenden Spielaufträge mit Hilfe von Gewinnzahlen ermittelt, die unter Verwendung einer Ziehungstrommel mit Losnummern gezogen werden. In die Ziehungstrommel werden zehn durch Hülsen geschützte Lose gegeben, die fortlaufend von 0 bis 9 beschriftet sind. Anhand der Lose werden so viele siebenstellige Gewinnzahlen gezogen wie Gewinne zu ermitteln sind. Auf der Teilnahmeliste sind die teilnahmeberechtigten Spielaufträge beginnend mit 0000001 durchnummeriert. Es entfällt auf jeden Spielauftrag ein Sonderauslosungsgewinn, dessen Teilnahmenummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Sonderauslosung auch manuell mit Hilfe eines anderen sicheren Ziehungsverfahrens durchzuführen.

§ 4 Bekanntgabe der gewinnenden Spielquittungsnummern

(1) Die Spielquittungsnummern, auf die ein Sonderauslosungsgewinn entfallen ist, werden durch Aushang bzw. Auslegung in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gegeben.

(2) Die Gewinnerinnen und Gewinner können den Sonderauslosungsgewinn in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg durch eine Zentralgewinn-Anforderung oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen. Die Spielquittung bzw. das Los stellt ein Mittel zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs dar und dient als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Soweit erforderlich erhält die Spielteilnehmerin oder der Spielteilnehmer für eine etwaige Restlaufzeit des Spieldauftags eine Ersatzquittung.

(3) Sofern der Gesellschaft Name und Anschrift einer Gewinnerin bzw. eines Gewinners bekannt sind und diese unter Verwendung der GlüXCard oder im Rahmen des ABO-Verfahrens oder via Internet teilgenommen haben, werden diese Gewinnenden schriftlich benachrichtigt.

(4) Bei namentlich bekannter Spielteilnahme kann die automatische Überweisung des Gewinns erfolgen.

§ 5 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinnbeträge bis einschließlich 100.000,- EUR werden ab dem 3. Werktag nach der Ziehung ab dem zweiten bundesweiten Werktag zur Auszahlung gebracht.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. für die Spielteilnahme im Internet – Lotterien, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne und die Haftungsbestimmungen, sowie die Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme und die GlüXCard, sofern in diesen vorstehenden Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist.

(2) Entfällt ein Sonderauslosungsgewinn auf ein GlücksSpirale-Vario-Los, so erfolgt eine Überweisung des anteiligen Gewinnwerts entsprechend dem Spieleinsatz/Losanteil.

(3) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet bzw. nicht durchgeführt. Die Spielverträge zu der Ziehung am 07. März 2026 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die jeweiligen Ziehungen der Lotterie GlücksSpirale ohne die jeweilige Ziehung zur Sonderauslosung stattfinden. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung oder auf Schadensersatz (auch vorvertragliche) sind ausgeschlossen. Die Haftungsbestimmungen aus den in § 6 Abs. 1 genannten Bedingungen bleiben im Übrigen unberührt.

(4) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht der Spielteilnehmerin oder dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der Ziehung der Lotterie GlücksSpirale am 07. März 2026 ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu, welches sie/er der Gesellschaft gegenüber zu erklären hat. Macht die Spielteilnehmerin oder der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 wirksam. Ebenso bleiben insbesondere Mehrwochenspielverträge wirksam.

Karlsruhe, den 17. November 2025

Regierungspräsidium Karlsruhe